

LANDRATSAMT ANSBACH



Landratsamt Ansbach · Postfach 1502 · 91506 Ansbach

Ingenieurbüro Heller GmbH
z. Hd. Frau Holch
Schernberg 30
91567 Herrieden

Kontakt/E-Mail	Unser Zeichen	Telefon	Telefax	Zi-Nr.
Frau Fabianek Bauverwaltung@landrastsamt-ansbach.de	610-20/21 SG 41	0981 468-4123	0981 468-4019	2.27

Ansbach, 21.11.2023

**Stadt Feuchtwangen;
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 für das Sondergebiet
„Photovoltaikanlage Ameisenbrücke“ sowie 20. Änderung des Flächennutzungsplanes
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Zu Ihrem Schreiben vom 23.10.2023

Anlagen: 1 Stellungnahme – Wasserrecht –
1 Stellungnahme – Technischer Umweltschutz / Immissionsschutz –

Sehr geehrte Frau Holch,

das Landratsamt Ansbach nimmt zu dem obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:

Herr Schiller – Bauamt – Sachgebiet 43:

Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Frau Grombach – Technischer Umweltschutz / Immissionsschutz – Sachgebiet 44:

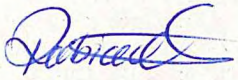
Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Hausanschrift Dienstgebäude 1: Landratsamt Ansbach · Crailsheimstraße 1 · 91522 Ansbach · www.landkreis-ansbach.de

Telefon	0981 468-0 (Vermittlung)	Bankverbindungen	IBAN	BIC
Telefax	0981 468-1119	Sparkasse Ansbach	DE13 7655 0000 0000 2014 34	BYLADEM1ANS
E-Mail	poststelle@landratsamt-ansbach.de	UniCredit Bank - HypoVereinsbank	DE44 7652 0071 0004 1501 12	HYVEDEMM406
E-Mail	rechnung@landratsamt-ansbach.de (für Rechnungen)	VR-Bank Mittelfranken West eG	DE79 7656 0060 0000 0149 90	GENODEF1ANS

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fabianek', written in a cursive style.

Fabianek

Wasserrecht;

Aufstellung des vorhabenbezogenen BPlans Nr. 49 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Ameisenbrücke“ sowie 20. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren

Stadt Feuchtwangen

610-20/21 SG 41

Das Plangebiet liegt zum überwiegenden Teil im Geltungsbereich der Verordnung für das Wasserschutzgebiet Ameisenbrücke-Metzlesberg-Lichtenau vom 11.04.2018 für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Feuchtwangen.

Zwar hat man sich planerisch scheinbar mit dem LfU-Merkblatt 1.2/9 auseinandergesetzt, jedoch nicht mit der Schutzgebietsverordnung (WSG-VO).

Entsprechend § 3 Abs. 1 Nrn. 5.1 und 5.2 WSG-VO ist die Errichtung baulicher Anlagen sowie die Ausweisung neuer Baugebiete in der engeren Schutzzone II verboten. Ein Großteil des Plangebietes liegt eben in dieser Schutzzone. Zudem grenzt man westlich direkt an den Fassungsbereich an.

Daher verstößt der Bebauungsplan gegen die Schutzgebietsverordnung. Eine Befreiung von dieser wurde bisher weder erteilt noch beantragt.

Ansbach, 03.11.2023
Landratsamt Ansbach
SG 43



Schiller

Verordnung des Landratsamtes Ansbach über das Wasserschutzgebiet für die Fassungen A1 Ameisenbrücke, M3 und M4 Metziesberg und L1 Lichtenau der Stadtwerke Feuchtwangen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Feuchtwangen vom 11.04.2018

Das Landratsamt Ansbach erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. S. 2771) i. V. mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Feuchtwangen wird das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) das Schutzgebiet besteht aus

- 3 Fassungsbereichen
- 2 engeren Schutzzone
- 1 weiteren Schutzzone

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind La-gepläne im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Ansbach und im Rathaus der Stadt Feuchtwangen niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung, die engeren Schutzzonen und die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur im erforderlichen Maß kenntlich zu machen.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
III	III	II
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Überlagerbergbau und Torfstiche	verboten
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leertungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nm. 2.1, 3.7 und 6.11)	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
verboten		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	III	II
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Solleabdichtung, wenn die Dichtheit und Standstabilität durch geeignete Konstruktion, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten
3.2 Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFretV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächennahe Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen	verboten
	verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	III	II
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RISWag) in der jeweiligen Fassung beachtet werden und wie in Zone II	nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und bei breitflächigem Versickerern des abfließenden Wassers
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	verboten
4.4 Bauteileinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
4.5 Bade- oder Zellplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	verboten für Toiletten- und Motorsportanlagen	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen)	verboten
	verboten für Geländemotorsport	verboten

¹ siehe: ATV-DVVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
		III	II
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	verboten
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldüngern zulässig verboten
4.14	Berechnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Berechnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete		verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 5a oder für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5b eingehalten werden	verboten

² Es wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flächsilos und Sickersaftabklärung“).

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	
	III	II	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärflutbereitung zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost		verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht auf abgetrennten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02., für Wintertraps, Wintergerste, Roggen, Triticale vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), auf Brachland	verboten
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, Klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		verboten
6.4	ganzzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfrucht darf erst am 15.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 15.04. eingearbeitet werden.	verboten
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärflutlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Füllensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pflerchtlernutzung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildruferplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	verboten

	entspricht Zone	In der weiteren Schutzzone	In der engeren Schutzzone
6.10	Berechnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	iii nur zulässig nach Maßgabe der Berechnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	ii verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	verboten, ausgenommen Kahlschlag bis 5000 m ² bei umgehender Begrünung von standortgerechtem Mischwald (bei Kalamitälern, die Rodung machen, besteht keine Begrenzung der Fläche)	verboten, ausgenommen Kahlschlag bis 1000 m ² bei umgehender Begrünung von standortgerechtem Mischwald (bei Kalamitälern, die Rodung erforderlich machen, besteht keine Begrenzung der Fläche)
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	verboten

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

(1) Das Landratsamt Ansbach kann unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG von den Verboten und Beschränkungen des § 3 eine Befreiung erteilen.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Ansbach vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Ansbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsgebiete und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamts Ansbach oder des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts Ansbach oder des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstele des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen. Das Gleiche gilt für Bedienstele des Landratsamts Ansbach, einschließlich Gesundheitsamt, und des Wasserwirtschaftsamts Ansbach.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 dieser Verordnung oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 52 Abs. 5 WHG und Art. 32 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Landratsamtes Ansbach in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Ansbach über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Feuchtwang (Landkreis Ansbach) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Feuchtwang vom 20.08.1976, Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 34/1976, außer Kraft.

Ansbach, den 11.04.2018
Landratsamt Ansbach

gez.

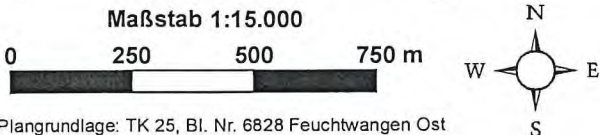
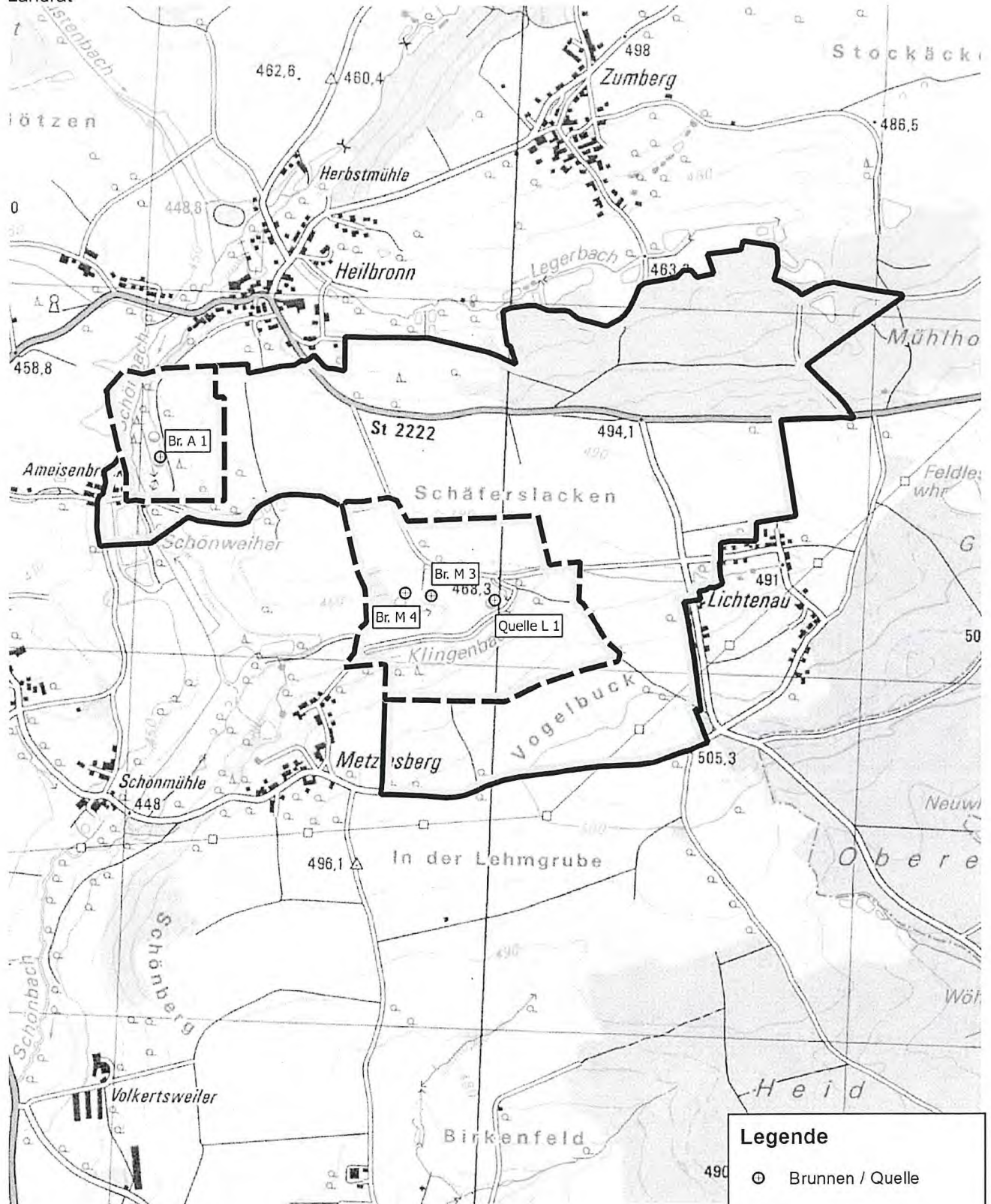
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat



Anlage 1: Lageplan

Ansbach, 11.04.2018
Landratsamt Ansbach

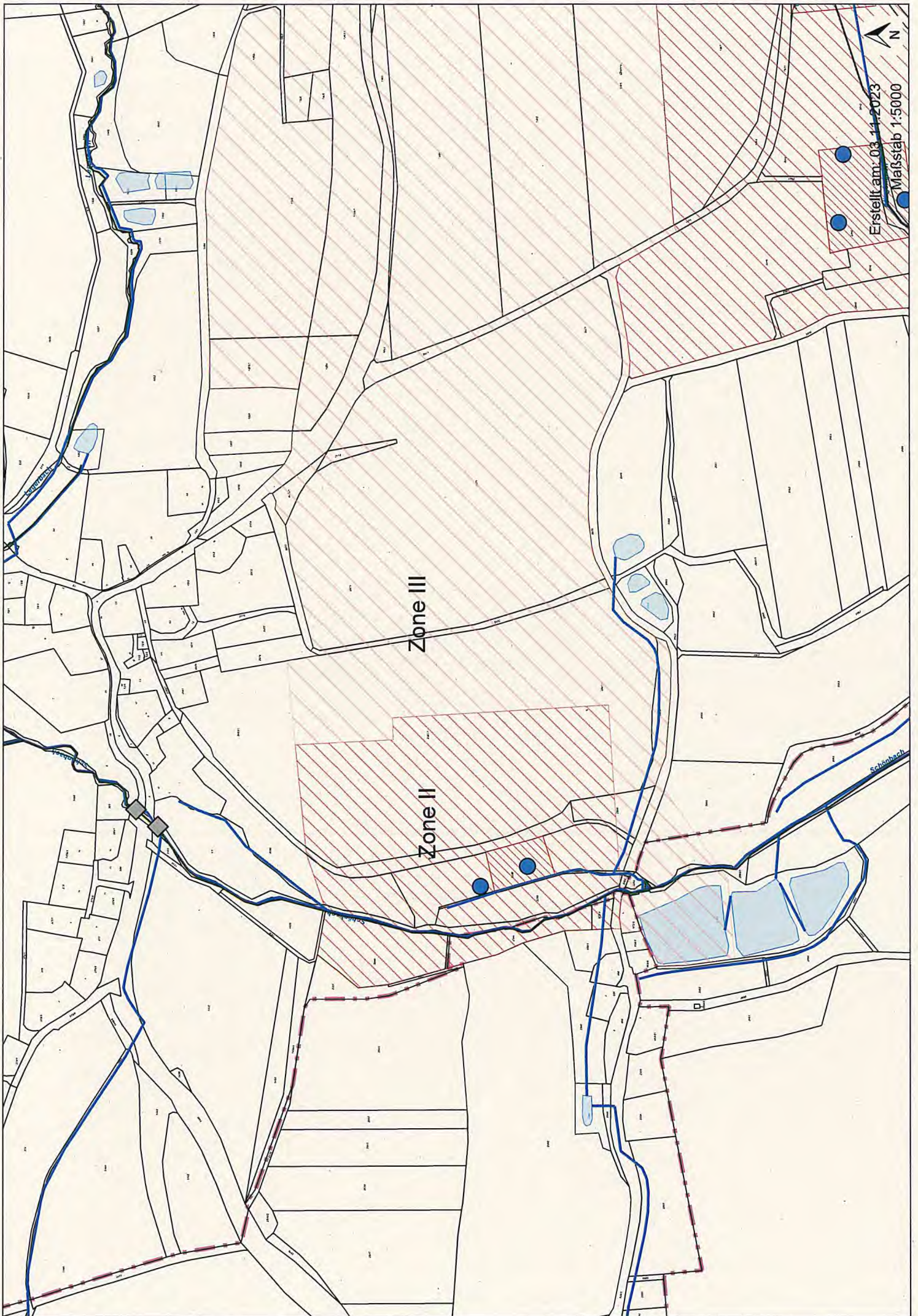
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat



Plangrundlage: TK 25, Bl. Nr. 6828 Feuchtwangen Ost

Legende

- ⊙ Brunnen / Quelle
- ▭ Wasserschutzgebiet
- ▭ Engere Schutzzone (II)
- ▭ Weitere Schutzzone (III)



Zone III

Zone II

Erstellt am: 03.11.2023

Maßstab 1:5000



Schönbach

An SG 41
Frau Fabianek
Im Hause

Stadt Feuchtwangen;

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 für das Sondergebiet
„Photovoltaikanlage Ameisenbrücke“ sowie**

20. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Behördenbeteiligung gem. §4 (1) BauGB

Anlagen: -

Stellungnahme zur 20. Flächennutzungsplanänderung

Der Bereich, auf dem die Photovoltaikanlage Ameisenbrücke errichtet werden soll, ist im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der 20. Änderung des FNP wird angezeigt, dass die Fläche künftig einem anderen Zweck, hier als Standort für die gewerbliche Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, dienen soll.

Nachdem die Nutzungsänderung nur temporär ist, d.h. die Fläche nach Aufgabe und Rückbau des Solarparks ohne Umstände erneut der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht, bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwände gegen die FNP Änderung.

Stellungnahme zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49

Ziel der Bauleitplanung ist es die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke vorzubereiten und zu leiten (§ 1 Abs.1 BauGB).

Durch die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung, hier die maximal zulässige Höhe der Solarmodule in 4 m und die minimale Höhe in 0,8 m sowie die Angabe zur Ausrichtung der Solarmodule ist das Bauvorhaben ausreichend bestimmt.

Weitere Aufgabe der Bauleitplanung nach § 1 Abs.7 BauGB ist ein gerechtes Abwägen der öffentlichen und privaten Belange untereinander.

Die Begründung, warum eine mögliche Blendwirkungen durch den Betrieb der PV Anlage ausgeschlossen wird, ist mit dem Verweis auf die topographische Lage zu allgemein verfasst. Es liegt weder eine Darstellung der Sachlage noch eine Abwägung möglicher Auswirkungen des Bauvorhabens vor.

Entsprechend § 2a BauGB soll eine Begründung zum Bauleitplanentwurf neben den Zielen und dem Zweck vor allem auch die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die betroffene Nachbarschaft ausführlich darlegen.

Fazit:

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Ameisenbrücke“ (Stand 30.08.2023) ist im Kapitel 8 „Immissionen / Emissionen“ weiter auszuarbeiten. In der Überarbeitung der Begründung wird eine ausführlichere Darstellung der Sachlage mit

- Benennung der nächsten Immissionsorte hier beispielsweise Wohnhaus xx auf Flurnummer xx, der Gemarkung xx
- die Angabe des vorliegenden Abständen „ ... in xx m Entfernung zur geplanten PV Anlage Ameisenbrücke“
- und Aussagen zur Lage (Himmelsrichtung) in Bezug auf die PV Anlage gewünscht.

Landratsamt Ansbach

SG 44 – Technischer Umweltschutz - Immissionsschutz

Nach Darstellung des Sachverhaltes ist die Abwägung der Plansituation anzugeben, dass z.B. bedingt durch den vorliegenden Abstand, die geologische Lage und das relativ kurze Auftreten der möglichen Blendwirkungen (eine Belästigung ist gekennzeichnet durch Art, Dauer und Ausmaß der Einwirkung) mit keinen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit zu rechnen sei.



Simone Grombach

Ansbach, den 08.11.2023

SG44 – Technischer Umweltschutz / Immissionsschutz